



Waldregion Pilatus-Nord

Verein Waldregion Pilatus-Nord

Regionale Organisation
zur eigentumsübergreifenden
Koordination der Waldfunktionen

Vereinsstatuten

Zur Vereinfachung und zur Erleichterung der Leserlichkeit sind die vorliegenden Vereinsstatuten in der männlichen Form abgefasst.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 3 Erwerb	3
Art. 4 Verzeichnis	3
Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
Art. 6 Austritt	3
Art. 7 Ausschluss	4
III. Organisation	4
Art. 8 Organe	4
A. Die Vereinsversammlung	4
Art. 9 Befugnisse	4
Art. 10 Einberufung	5
Art. 11 Vorsitz	5
Art. 12 Beschlussfähigkeit	5
Art. 13 Traktanden	5
Art. 14 Stimmrecht	5
Art. 15 Beschlussfassung	5
B. Der Vorstand	6
Art. 16 Befugnisse	6
Art. 17 Mitglieder und Amtsdauer	6
Art. 18 Einberufung	6
Art. 19 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	7
C. Die Revisionsstelle	7
Art. 20 Zuständigkeit	7
IV. Finanzierung und Haftung	7
Art. 21 Mitgliederbeitrag	7
Art. 22 Weitere Mittel	8
Art. 23 Haftung	8
V. Schlussbestimmungen	8
Art. 24 Reglemente	8
Art. 25 Auflösung	8
Art. 26 Inkrafttreten	8

Statuten des Vereins Waldregion Pilatus-Nord

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "VEREIN WALDREGION PILATUS-NORD" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz des Vereins ist Malters.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder als Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

² Er dient insbesondere der Koordination der gemeinsamen und professionellen Bewirtschaftung der Waldungen seiner Mitglieder und der gemeinsamen Vermarktung der Produkte.

³ Weiter koordiniert er in seinem Gebiet Dienstleistungen für die Waldbewirtschaftung und für den gemeinsamen Holzabsatz (Bündelung).

⁴ Das primäre Tätigkeitsgebiet umfasst die Gemeinden Malters, Schwarzenberg, Horw, Kriens, Littau sowie Rotmoos (Entlebuch) und Werthenstein (Postkreis 6105 Schachen).

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

¹ Handlungsfähige natürliche sowie juristische Personen, die Eigentümer von Waldgrundstücken oder waldhaltenden Grundstücken in den oben genannten Gemeinden sind, können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

² Den Eigentümern gleichgestellt sind Pächter sowie Nutzniesser von Waldgrundstücken sowie waldhaltenden Grundstücken.

³ Mit einer Mitgliedschaft werden in der Regel alle Waldgrundstücke im Perimeter der Waldregion Pilatus-Nord eines Mitglieds in die gemeinsame Bewirtschaftung miteinbezogen.

⁴ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

Art. 4 Verzeichnis

¹ Über die Mitglieder (bei juristischen Personen inkl. deren Organe als Vertreter), die jeweiligen Waldgrundstücke bzw. waldhaltenden Grundstücke sowie deren Waldfläche wird ein Verzeichnis geführt. Das Mitgliederverzeichnis wird laufend aktualisiert.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Statuten, dem Geschäftsreglement und den gesetzlichen Bestimmungen. Die Mitglieder sind zum gemeinsamen Holzabsatz und zur Waldzertifizierung verpflichtet.

Art. 6 Austritt

¹ Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

² Sofern ein Vereinsmitglied seine Stellung als Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser eines Waldgrundstückes bzw. eines walddhaltenden Grundstückes verliert, erfolgt sein Austritt auf diesen Zeitpunkt hin.

Art. 7 Ausschluss

¹ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheidendes mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

² Wer allfällige Mitgliederbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

A. Die Vereinsversammlung

Art. 9 Befugnisse

¹ Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

² Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung, des Jahresprogrammes und des Voranschlages (Budget) sowie Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung, allfälliger Sonderrechnungen und des Berichts der Revisionsstelle;
2. Entlastungserklärung an die Organe;
3. Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle sowie allfälliger weiterer durch die Vereinsversammlung eingesetzter Kommissionen;
4. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
5. Beschlussfassung über den Rekurs im Sinne von Art. 7;
6. Abänderung der Statuten;
7. Festsetzung von allfälligen jährlichen Mitgliederbeiträgen;
8. Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben die über die Kompetenz des Vorstandes hinausgehen;
9. Genehmigung des Geschäftsreglements und allfälliger anderer Reglemente;
10. Beschlussfassung über die Fusion und die Auflösung des Vereins;

11. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

Art. 10 Einberufung

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

² Der Vorstand, ein Fünftel der Vereinsmitglieder oder die Vertreter eines Fünftels der gesamten Waldflächen der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³ Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden.

⁴ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern diese in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen und dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der Vereinsversammlung mit eingeschriebenem Brief zugehen.

Art. 11 Vorsitz

¹ Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.

² Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

³ Der Aktuar und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Aktuar bzw. vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Vereinsversammlung genehmigen zu lassen.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

¹ Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 13 Traktanden

¹ Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 14 Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt an der Vereinsversammlung sind die anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

² Eine Vertretung an der Vereinsversammlung durch ein Vereinsmitglied oder einen Dritten ist möglich, sofern sich der Vertreter über eine schriftliche Vollmacht ausweist. Der Vertreter kann dabei nur ein Mitglied vertreten.

³ Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie es ganze Hektaren (ha) Waldgrundstücke oder Waldfläche in waldhaltenden Grundstücken ausweist, mindestens aber eine Stimme. Massgebend für die Anzahl ganzer Hektaren (ha) und damit die Anzahl der Stimmen der einzelnen Mitglieder ist das Verzeichnis im Anhang an die Statuten.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit in Sachabstimmungen fällt der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlabstimmungen entscheidet das Los.

³ Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen. Eine Fusion, eine Umwandlung oder eine Vermögensübertragung richtet sich nach dem Fusionsgesetz (FusG).

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 10 Mitglieder (unabhängig ihrer Stimmzahl) die geheime Stimmabgabe verlangen.

B. Der Vorstand

Art. 16 Befugnisse

¹ Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.

² Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Führung des Vereins – Leitung der laufenden Geschäfte, insbesondere Aufsicht über die Planung, Nutzung und den gemeinsamen Holzabsatz – unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
2. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied;
4. Beauftragung einer Forstfachperson;
5. Erstellen des Pflichtenhefts der beauftragten Forstfachperson;
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Vereinsversammlung;
7. Einberufung der Vereinsversammlung;
8. Beschlüsse über nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000.00 pro Fall, maximal CHF 20'000.00 pro Rechnungsjahr;
9. Erarbeitung aller notwendigen Reglemente; Erarbeitung und Erlass aller notwendigen Pflichtenhefte, Verordnungen, usw.;

Art. 17 Mitglieder und Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern (dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier sowie einem oder mehreren Beisitzern). Der Präsident wird von der Vereinsversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

² Folgende Mitglieder müssen mit mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten sein: die Korporationen (zusammen mindestens ein Vorstandsmitglied) und die Forstwirtschaftliche Familienstiftung von Moos.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Einberufung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft, als es die Geschäfte erfordern.

² Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden die Durchführung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innert einem Monat seit Stellung des Begehrens stattzufinden hat.

³ Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt schriftlich in der Regel zehn Tage zum Voraus unter Angabe der Traktanden.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Aktuar bzw. vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 19 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend bzw. vertreten ist.

² Eine auf eine bestimmte Sitzung und auf konkrete Traktanden beschränkte Vertretung an der Vorstandssitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied ist möglich, sofern sich der Vertreter über eine schriftliche Vollmacht ausweist. Der Vertreter kann dabei nur ein Vorstandsmitglied vertreten.

³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

⁵ Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch durch schriftliche (mitgemeint E-Mail und Telefax) Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

C. Die Revisionsstelle

Art. 20 Zuständigkeit

¹ Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Person, welche die fachlichen Grundlagen für die Rechnungsprüfung mitbringt. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein, sie werden alle vier Jahre gewählt und die Wiederwahl ist möglich.

² Die Rechnungsrevisoren überprüfen die gesamte Rechnungsführung.

³ Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich ihren Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellen der Vereinsversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung und allfälliger Sonderrechnungen.

IV. Finanzierung und Haftung

Art. 21 Mitgliederbeitrag

¹ Jedes Vereinsmitglied ist nach Beitritt zum Verein zu einer einmaligen Beitrittszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beitrittszahlung richtet sich nach der Anzahl der ganzen Hektaren (ha) Waldgrundstücke oder Waldfläche in waldhaltenden Grundstücken. Dabei ist pro ganze Hektare (ha) ein Betrag von CHF 10.00, mindestens aber ein Gesamtbetrag von CHF 50.00 als Beitrittszahlung zu leisten. Massgebend für die Anzahl der Hektaren (ha) und damit die Höhe der Beitrittszahlung der einzelnen Mitglieder sind die im Mitgliederverzeichnis enthaltenen Angaben.

² Die Vereinsversammlung kann zusätzlich zu dieser einmaligen Beitrittszahlung jährliche Mitgliederbeiträge beschliessen. Diese Mitgliederbeiträge sind zwingend nach der Anzahl der ganzen Hektaren (ha) der den einzelnen Mitgliedern gehörenden Waldgrundstücke oder Waldflächen in waldhaltenden Grundstücken zu bestimmen.

Art. 22 Weitere Mittel

¹ Die weiteren Mittel des Vereins bestehen aus privaten und öffentlichen Beiträgen und Zuschüssen sowie aus weiteren Einnahmen.

Art. 23 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Reglemente

¹ In Ergänzung zu den Statuten kann der Vorstand Reglemente erarbeiten; sie sind von der Vereinsversammlung zu genehmigen.

Art. 25 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

² Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

³ Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivüberschusses.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

In Ergänzung zu Art. 26 (Inkrafttreten) ersetzen vorliegende Statuten folgende Fassungen:

- Statuten der Gründung vom 13.11.2006
- Statutenänderung; Art. 2, Abs. 4 vom 30.08.2007 (1. Versammlung)
- Statutenänderung; Art. 2, Abs. 4 vom 26.10.2017 (11. Versammlung)
- Statutenänderung; Art. 20, Abs. 1 vom 26.10.2017 (11. Versammlung)

Malters, 29. Oktober 2018

Der Präsident:

Der Aktuar:

Ruedi Amrein

Hans Burri